



Amtliche Bekanntmachungen

■ Satzung der Stadt Tharandt über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Tankholzplatz“ (503f der Gemarkung Hintergersdorf) OT Kurort Hartha

Der Stadtrat der Stadt Tharandt hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (Sächs-GVBl. S. 626) und den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner Sitzung am 14. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Tankholzplatz“, OT Kurort Hartha wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Flurstück 503f der Gemarkung Hintergersdorf. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre gilt der Lageplan des Bebauungsplangebietes. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan umrandet.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

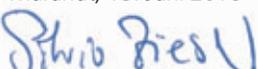
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Tharandt, 15. Juni 2018


Silvio Ziesemer
Bürgermeister



Tharandt, 15. Juni 2018


Silvio Ziesemer
Bürgermeister



Impressum: Herausgeber: Stadtverwaltung Tharandt, Schillerstr. 5, 01737 Tharandt, Tel. 035203/395-0, Fax 37452 • **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister Silvio Ziesemer • **Redaktion:** Rathaus Tharandt, Amtlicher Teil: Alexander Jäkel, Tel. 035203/395-112; Nichtamtlicher Teil: Sylvia Heber, Tel. 035203/395-118 • **Satz, Druck, Anzeigen:** RIEDEL KG, Gottfried-Schenker-Str. 1 • 09244 Lichtenau • Telefon: 037208 - 8760 • Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenfrei für alle Einwohner der Stadt Tharandt, Auflage 3.200 Exemplare.